Können Wörter diskriminierend sein? Überlegungen am Beispiel von «invalid»

Der politische Vorstoss

Das Wort «invalid» ist diskriminierend. Das jedenfalls findet Nationalrätin Marianne Streiff-Feller, und sie hat am 27. April 2016 eine entsprechende Motion eingereicht (16.3309), mit der sie den Bundesrat beauftragen will, «dem Parlament rechtliche Grundlagen vorzulegen, die es ermöglichen, den im Regelwerk der nationalen Gesetzgebung verwendeten Begriff «invalid» (und die mit ihm verwandten Begriffe) zu ersetzen». Mit Streiff-Feller finden das 32 weitere Nationalrätinnen und -räte. Der Ausdruck «invalid» wird, wie die Motionärin in ihrer Begründung ausführt, «seit Jahren von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen und weiteren Kreisen als diskriminierend empfunden». Eine kurze Recherche im Internet fördert Hunderte von Meinungsäusserungen zutage, die dieses Empfinden belegen. Allerdings ist auch die gegenteilige Meinung sehr stark vertreten.

Argumentiert wird etymologisch: Das Wort «invalid» bedeute von seiner lateinischen Herkunft her so viel wie «unwert/ohne Wert sein, kraftlos, schwach, nicht gelten...». Das Wort – im Deutschen ist es ein Lehnwort aus dem Französischen – wird sprachgeschichtlich anfänglich (18. Jh.) im engeren Sinn für Soldaten gebraucht, die aufgrund einer Kriegsverletzung nicht mehr diensttauglich sind. Man denke an das *Hôpital des Invalides* in Paris. Später hat sich der Begriff ausgeweitet auf Menschen, die aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Geburtsgebrechens arbeitsunfähig, damit erwerbsunfähig und damit auf (staatliche) Hilfe angewiesen sind. Gegen die Verwendung des Wortes wird mit dem Empfinden der direkt Betroffenen argumentiert: Diese wollten – so wird behauptet – nicht so benannt werden.

Das Anliegen, das Wort «invalid» zu ersetzen, ist nicht neu. Die Motion ist eine Wiederaufnahme der gleich lautenden und gleich begründeten Motion der gleichen Motionärin aus dem Jahr 2010 (10.3699). In seiner Stellungnahme zur früheren Motion von 2010 hat der Bundesrat auf Ausführungen in seiner Botschaft vom 22. Juni 2005 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) (5. Revision) hingewiesen (BBl 2005 4459, hier 4555, Ziff. 1.7.6). Tatsächlich hatte ihn bereits ein Postulat der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 1. November 2001 (01.3648) – das Postulat war aus den Beratungen zur 4. IV-Revision hervorgegangen – aufgefordert zu prüfen, «ob und wie in der Sozialgesetzgebung der diskriminierende Begriff (Invalidität) und die mit ihm verwandten Begriffe ersetzt werden

könnten». Das Bundesamt für Sozialversicherungen tat dies, und der Bundesrat führte daraufhin in seiner Botschaft aus, ein Ersatz von «invalid» sei nicht praktikabel.

Das kommt uns doch irgendwie bekannt vor: Politik und Öffentlichkeit konstatieren einen Missstand – im vorliegenden Fall eine sprachliche Diskriminierung –, seit bald zwanzig Jahren mahnen sie ihn an und fordern den Bundesrat auf, ihn zu beheben, und dieser Bundesrat windet sich, klärt ab, überlegt sich dies und überlegt sich jenes – und sagt am Ende immer das Gleiche: Nein. Beharrlich. Stur. Er wird es wohl auch bei der neuen Motion 16.3309 wieder tun.

Behindert ist nicht gleich invalid – im Recht nicht und auch nicht in der Alltagssprache

Ein Kommentar im Tagesanzeiger (online seit dem 12.6.2016) unter dem Titel ««Invalid, ist nicht böse gemeint, aber diskriminierend, fängt mit folgendem Satz an: «¿Behindert, heisst im Jargon des Bundes (invalid): Invalidenversicherung, Invaliditätsgrad, invalide Person.» Ja, wenn es denn so einfach wäre! Aber so einfach ist es eben nicht! Dieser Satz im Tagesanzeiger-Kommentar zum Beispiel sieht die Sache grundverkehrt: Die Kommentatorin stellt sich nicht die Frage, warum es in der Schweiz neben dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ein Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 gibt (BehiG, SR 151.3), das zum Zweck hat, Benachteiligungen von «Menschen mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)» zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, und das diesen Menschen mit Behinderungen deshalb eine ganze Reihe von Rechten verleiht und von Mitteln, diese Rechte durchzusetzen. Sie stellt nicht die Frage, warum das BehiG und das IVG unterschiedliche Ausdrücke verwenden, warum also das BehiG nicht von Invaliden (invalides) spricht. Die Antwort wäre: weil Invalide rechtlich eben etwas anderes sind als Menschen mit Behinderungen (personnes handicapées). Ein Mensch mit Behinderungen ist nicht per se invalid. Invalid ist ein Mensch, der aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist (Art. 7 und 8 des BG vom 6. Okt. 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1). Nicht jeder Mensch mit Behinderungen ist also invalid. Das Recht macht hier einen deutlichen inhaltlichen Unterschied, und Ungleiches muss im Recht ungleich benannt werden. Das ist ein fundamentaler Grundsatz der Gesetzesredaktion. Der Kommentatorin des Tagesanzeigers scheint auch nicht aufgefallen zu sein, dass in der Bundesverfassung (BV, SR 101) die Ausdrücke «Behinderte» und «Behinderung» sehr wohl vorkommen (Art. 8 Abs. 2 und 4, Art. 62 Abs. 3, Art. 108 Abs. 4, Art. 112c BV). Dort sind Menschen mit Behinderung gemeint, nicht aber Invalide; von den Invaliden handeln die Artikel 111–112c BV, wobei – und das ist ganz wichtig – diese Bestimmungen eigentlich gar nicht von den betroffenen Menschen handeln, sondern von einer Versicherung!

Freilich – und das zeigen wohl auch diese Vorstösse und die Reaktionen darauf – ist der Unterschied zwischen «Mensch mit Behinderungen» und «invalid» der Allgemeinheit nicht leicht zu vermitteln, und in der Allgemeinsprache gehen die Ausdrücke und damit das begriffliche Verständnis ab und zu – ich behaupte aber mal: gar nicht so oft – etwas durcheinander. So findet man gelegentlich noch Bezeichnungen wie «Invaliden-WC». Dies ist bestimmt nicht eine Toilette, die Erwerbsunfähigen vorbehalten ist, sondern die für Menschen mit einer körperlichen Behinderung, gehbehinderte Menschen etwa, gedacht ist, die keineswegs unbedingt Anspruch auf eine Invalidenrente haben. Zumeist nennt man eine solche Einrichtung heute jedoch ein «WC für Behinderte» oder ähnlich. Insgesamt ist es wohl so, dass «invalid/Invalide» als Personenbezeichnung in der Alltagssprache sehr viel seltener vorkommt als «behindert/Behinderte». Und das widerspiegelt sehr gut die Tatsache, dass «invalid/Invalide» eigentlich ein Wort eines versicherungsrechtlichen Spezialdiskurses ist. Und nicht selten verwenden wir sogar nur die Abkürzung («Sie bekommt eine IV»).

Wie wird das Wort im IVG gebraucht? Eine Zählung der Ausdrücke im IVG (Stand 1.1.2014; in der Verordnung über die Invalidenversicherung, SR 831.201, ist das Bild ganz ähnlich) ergibt Folgendes:

- 40 Mal kommt der Ausdruck «Invalidenversicherung» vor, 12 Mal «Invalidenrente», 8 Mal «Invaliden(fach/selbst)hilfe».
- 36 Mal kommt der Ausdruck «Invalidität» vor, 17 Mal «Invaliditätsgrad», 2 Mal «invaliditätsbedingt».
- In 16 Fällen wird «invalid» mehr oder minder direkt in Personenbezeichnungen verwendet: 5 Mal in der Form «Invalide(r)», 3 Mal «invalid geboren»,
 3 Mal «invalide Versicherte», 2 Mal «invalid gewordene Person», je 1 Mal «invalide Ausländer» und «invalide schweizerische Staatsangehörige».

Mein Befund ist: Der Ausdruck «invalid» wird auch im zentralen Rechtstext, dem IVG, ganz überwiegend für versicherungsrechtliche Abstrakta verwendet (115 Mal) und nur selten (16 Mal) mehr oder minder direkt für die Bezeichnung von Personen. Und auch dies geschieht in diesem Kontext stets mit Bezug auf den abstrakten versicherungsrechtlichen Begriff der «Invalidität». Es geht nicht um die Bezeichnung der Menschen mit Behinderung, sondern um die Bezeichnung der Menschen, die Versicherungsleistungen der IV in Anspruch nehmen können.

Die Argumente des Bundesrates

Wie argumentiert der Bundesrat (in der Botschaft zur 5. IV-Revision sowie in der Stellungnahme zur ersten Motion von 2010) gegen den Ersatz von «invalid»? Es lohnt sich, seine Argumente anzuschauen. Es sind starke Argumente (ich darf das sagen, weil die Sprachdienste der Bundeskanzlei an der Ausarbeitung der bundesrätlichen Argumentationen nur am Rande beteiligt waren):

- Ein Ersatz für «invalid» muss die Differenz zu «Mensch mit Behinderungen» weiterhin markieren. Ungleiches muss im Recht ungleich bezeichnet werden.
- Der Ersatz darf den Begriff der «Invalidität» gegenüber dem geltenden Ausdruck weder eingrenzen noch ausweiten.
- Der Ersatz darf nicht seinerseits negativ besetzt sein. Naheliegend ist «dauernde Erwerbsunfähigkeit». Das ist aber augenfälliger negativ als «invalid».
- Was der Bundesrat etwas undeutlich sagt: Der Ersatz muss sprachlich tauglich sein. «Invalid» ist sprachlich höchst tauglich das zeigt ein Blick auf die oben dargestellte Auswertung der Verwendung des Ausdrucks im aktuellen IVG. Man kann mit diesem Ausdruck sprachlich elegant und knapp sehr vieles ausdrücken. Man kann die Ableitung «Invalidität» und deren Komposita («Invaliditätsgrad», «invaliditätsbedingt») bilden, und man kann zahlreiche zusammengesetzte Wörter bilden wie «Invalidenversicherung» (in den lateinischen Sprachen heisst das übrigens und wohl zutreffender Invaliditätsversicherung: assurance-invalidité, assicurazione per l'invalidità), «Invalidenrente», «Invalidenhilfe». Man versuche so etwas einmal mit «dauernd erwerbsunfähig»!
- Der Ersatz muss in allen drei Amtssprachen tauglich sein. Was der Bundesrat nicht sagt: Der Ausdruck «invalid» hat neben seiner hohen sprachlichen Tauglichkeit (im Deutschen) den grossen Vorteil, in allen drei Amtssprachen praktisch gleich zu lauten.
- Der Ersatz muss sich auch einfügen in die internationale Begrifflichkeit. «Invalidität» ist im europäischen Umfeld fest etabliert.
- Ein Ersatz dieses versicherungsrechtlichen Grundbegriffs hätte einen gigantischen Aufwand zur Folge: Man müsste nicht nur die BV ändern mit einem obligatorischen Referendum! Man müsste die gesamte Rechtsordnung Landesrecht und völkerrechtliche Verträge und unendlich viele Folgetexte ändern.
- Es wird nur gefordert, aber es kommen keine überzeugenden Vorschläge, ja es kommen gar keine Vorschläge. Wenn ich in der bundesrätlichen Botschaft zur 5. IV-Revision lese, die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe sei ausdrücklich aufgefordert worden, Vorschläge zu ma-

chen, sie habe aber nicht reagiert (BBl 2005 4556), und die Behindertenhilfeorganisationen hätten den Ersatz durch «dauernde Erwerbsunfähigkeit» abgelehnt, so gibt mir das zu denken.

Kann man mit Wörtern diskriminieren?

In Artikel 8 Absatz 2 BV heisst es, dass niemand diskriminiert werden darf, «namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts [...] oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung». Behinderung, nicht Invalidität! Aber das ist hier nicht der Punkt. In seiner Stellungnahme zur Motion 10.3699 sagt der Bundesrat, im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 BV könne man nicht mit Sprache diskriminieren. Er begründet das nicht weiter, doch ist wohl gemeint, dass man im juristischen Sinne nur mit rechtlichen Regelungen oder deren Anwendung diskriminieren kann.

Der Vorwurf, «invalid» sei ein diskriminierender sprachlicher Ausdruck, zielt denn auch nicht auf einen juristischen, sondern auf einen ausserrechtlichen Begriff der Diskriminierung. Diskriminierung in diesem Sinne meint eine Bezeichnung – in diesem Falle von Personen –, die diese Personen in ihrem Wert herabsetzt.

Zunächst ist festzuhalten, dass Wörter allein nicht in diesem Sinne diskriminierend sein können. So wenig, wie – um hier eine verwandte Diskussion ins Spiel zu bringen – Wörter für sich allein «Unwörter» sein können. Diskriminierend in diesem ausserjuristischen Sinne kann nur der Gebrauch eines Wortes sein. Das hat damit zu tun, dass Bezeichnungen – in unserem Fall Personenbezeichnungen - streng genommen niemals blosse Etiketten sind, sondern immer etwas Beschreibendes, damit etwas Zuschreibendes und auch etwas Wertendes haben. Über dieses Beschreibende, Zuschreibende und Wertende kann gestritten werden. Man nennt das in der Sprachwissenschaft einen semantischen Kampf. In einer Sprachgemeinschaft finden laufend solche semantischen Kämpfe statt, Kämpfe darum, welches die «richtige» Bezeichnung einer Sache, eines Ereignisses, einer Personengruppe ist (Sterbehilfe, Freitodbegleitung, Beihilfe zum Suizid; Sanierung des Gotthard-Strassentunnels, 2. Gotthard-Röhre; Zigeuner, Fahrende, Sinti und Roma, Jenische), und auch semantische Kämpfe darum, welches die «richtige» Deutung, Interpretation eines Wortes, einer Bezeichnung ist (Was genau bedeutet «nachhaltige Entwicklung»?).

Wer sich gegen «invalid» als Personenbezeichnung wehrt, tut dies – wir haben das oben gesehen – mit Rückgriff auf die Etymologie des Ausdrucks und wehrt sich gegen die Zuschreibung und damit Bewertung als «unwert». Wenn man den Betroffenen lange genug einredet, sie würden mit «invalid» als «Unwerte» bezeichnet, ist verständlich, dass sie sich gegen diese Bezeichnung wehren. Ich behaupte aber, dass diese Wertzuschreibung ausserhalb dergestalt sensibilisierter

Kreise – zumal im Deutschen, in den lateinischen Sprachen mag die Etymologie noch etwas präsenter sein – kaum bis gar nicht wahrgenommen wird. Die Bezeichnung «invalid» ist meiner Meinung nach jedenfalls deutlich näher bei der blossen Etikette als alle bisher diskutierten Alternativen wie etwa «dauernd erwerbsunfähig», in denen das Deskriptive, Zuschreibende und Wertende sehr viel deutlicher im Vordergrund steht.

Letztlich geht es um die Frage, wer die Deutungshoheit über die Wörter hat. Dass die «wahre» Bedeutung eines Wortes in seiner Etymologie zu suchen und zu finden ist, ist eine laienlinguistische Fehlmeinung. Die Bedeutung eines Wortes ist vielmehr «sein Gebrauch in der Sprache», wie der österreichische Sprachphilosoph Ludwig Wittgenstein gesagt hat, also die Art und Weise, wie ein Wort verwendet wird, was sein aktueller Verkehrswert in der Kommunikation zwischen den Sprachteilhabern ist. Ich behaupte, dass die Sprachgemeinschaften, die heute «invalid» in einem sozialversicherungsrechtlichen Sinne verwenden, eine weitgehend wertneutrale Bedeutung damit verbinden.

Fazit

Wörter allein sind nicht diskriminierend. Sie können aber zur Herabsetzung, zur negativen Markierung von Personengruppen verwendet werden. «Invalid» wird im allgemeinen Sprachgebrauch und auch in der Invalidengesetzgebung zumeist gar nicht als Personenbezeichnung, sondern als versicherungsrechtlicher Ausdruck verwendet und ist als solcher eher wertneutral und nicht diskriminierend. Der Ausdruck wird von den meisten Sprachbenutzerinnen und -benutzern auch nicht so empfunden. Dass besonders in Kreisen direkt betroffener Menschen mit Behinderung das Wort zunehmend als diskriminierend aufgefasst wird, weil man immer wieder mit dem Finger auf dieses Wort zeigt, kann ich nicht leugnen, aber ich bedaure das. Man kann Wörter auch schlechtreden! Dass ein Wort das bedeutet, was es von seiner Herkunft her einst bedeutet hat, ist ein verbreiteter Irrtum. Wer in einer Gesellschaft die Deutungshoheit über die Wörter hat und also bestimmen kann, welche man gebrauchen darf und welche nicht, ist eine offene Frage, ein semantischer Kampf. Bis heute konnte keine überzeugende Alternative für «invalid» gefunden werden. Manchmal gibt es eben doch gute Gründe für ein Beharrungsvermögen von Regierung und Verwaltung gegen Forderungen der Politikerinnen und Politiker, die zwar im Brustton der Überzeugung sagen, was nicht geht, aber nicht sagen, wie es denn gehen könnte.

Markus Nussbaumer, Schweizerische Bundeskanzlei, zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch; E-Mail: markus.nussbaumer@bk.admin.ch

(mit einem Dank an Elisabeth Hug für wertvolle Hinweise zur Entwurfsfassung)